

Die bremische Verfassung enthält nur die Grundzüge der Organisation; alle Details sind in Nebengesetze der Verfassung „zur Ausführung einzelner Bestimmungen derselben“ verwiesen ¹⁾. Die Verfassung vom 1. Januar 1894 wurde mit 7 Nebengesetzen publiziert:

1. Gesetz, den Senat betr.,
2. Gesetz, die Bürgerchaft betr.,
3. Gesetz, die Deputationen betr.,
4. Gesetz, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bürgerchaft betr.,
5. Gesetz, die Handelskammer betr.,
6. Gesetz, die Gewerbekammer betr. (siehe S. v. 2. Juli 1911, S. 121),
7. Gesetz, die Kammer für Landtwirtschaft betr.

Bei der Auslegung der Verfassung und ihrer Nebengesetze wird festzuhalten sein, daß der Gesetzgeber die letzteren zur Ergänzung der ersteren, das Ganze als Einheit gedacht und gewollt hat.

II. Die Verfassung von Lübeck wurde ebenfalls mit Rücksicht auf die Veränderungen infolge der Reichsgründung 1875 revidiert und am 7. April 1875 neu beschlossen (I, S. 197f.). Die in den Jahren 1902 bis 1903 vorgenommenen einschneidenden Veränderungen des Bürgerrechts und des Wahlrechts zur Bürgerchaft ließen eine neue Veröffentlichung der Verfassung mit den inzwischen erfolgten Veränderungen wünschenswert erscheinen, die am 2. Oktober 1907 vom Senat veranlaßt wurde (S. S. 135f.) ²⁾. Diese jetzt geltende Redaktion der Verfassung ist seither in einzelnen Bestimmungen abgeändert ³⁾. Auch die Lübecker Verfassung von 1875 enthielt in den Anhängen I—VII Ausführungsgefetze zu einzelnen Artikeln. Diese Anhänge sind bei der Redaktion der Verfassung 1907 nicht wieder mit veröffentlicht.

Zweiter Abschnitt. Allgemeiner Charakter beider Staaten und ihrer Verfassungen.

§ 4. Staat; Stellung im Reich. 1. Die „Hansestädte“ sind trotz dieser ihrer Bezeichnung Staaten und als solche von Städten, von bloßen Gemeinden, unterschieden ⁴⁾. Der Unterschied liegt nicht in der Größe des Gebietes oder der Ein-

1) Diese Schreibung empfiehlt sich, um die Verfassung nicht zu überlasten und die leichtere Abänderung der Details ohne die erschwerenden Formen der Verfassungsänderung zu ermöglichen. Die Nebengesetze sind seither vielfach abgeändert.

2) Während 1875 die ganze Verfassung neu beschlossen und demgemäß die alte Verf. v. 1851 aufgehoben wurde, erfolgte 1907 nur eine neue Publikation der Verf. v. 1875.

3) Abgeändert sind: Durch Gef. v. 10. Februar 1909 (S. 40) der Art. 17 betr. Aufgaben der Senatschreiner; durch Gef. v. 22. März 1911 (S. 82) der Art. 50 §. 4 betr. Freisetzung von Erbäuren in Senatsverrechnungen; durch Gef. v. 23. April 1913 (S. 70) der Art. 46 betr. Einführung der 2. Prüfung in der Bürgerchaft.

4) Brem. Verf. § 1: „Die Stadt Bremen und das mit derselben verbundene Gebiet bilden einen selbständigen Staat unter der Benennung: freie Hansestadt Bremen.“ Ähnlich Lübeck. Verf. Art. 1 und Hamb. Verf. Art. 1. Die offizielle Bezeichnung ist in Hamburg und Lübeck „freie und Hansestadt“, in Bremen „freie Hansestadt“. Nach dem Zusammenbruch des alten Reichs — August 1806 — zeigten Bremen und Lübeck an, daß sie sich seit „kaiserliche freie Reichs- und Hansestadt“ künftig „freie Hansestadt“ nennen würden. Später nahmen Hamburg und Lübeck in Uebersetzung des französischen *ville libre et anseatique* die Bezeichnung